

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für das Unterrichtsfach Französisch für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Paderborn

Universität Paderborn Paderborn, 2005

urn:nbn:de:hbz:466:1-22835

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 35 / 05 vom 17. Oktober 2005

Studienordnung
für das Unterrichtsfach
Französisch
für das Lehramt an Berufskollegs

an der Universität Paderborn

Vom 17. Oktober 2005



STUDIENORDNUNG

für das Unterrichtsfach Französisch für das Lehramt an Berufskollegs

an der Universität Paderborn

vom 17. Oktober 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (G.V. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:



Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Zugangsvoraussetzung	4
§ 3 Studienbeginn	5
§ 4 Umfang des Studiums	5
§ 5 Gliederung des Studiums	
§ 6 Praxisphasen	
§ 7 Ziele des Studiums	
§ 8 Erwerb von Kompetenzen	8
§ 9 Modularisierung	9
§ 10 Kerncurriculum	10
§ 11 Profilbildung	
§ 12 Studienberatung	
§ 13 Anrechnung von Studienleistungen	
§ 14 Erste Staatsprüfung	11
Teil II Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Fr	anzösisch
§ 15 Studienbeginn und Studienvoraussetzungen	13
§ 16 Kompetenzen	
§ 17 Umfang des Studiums	15
§ 18 Module	15
§ 19 Kerncurriculum	18
§ 20 Profilbildung	18
§ 21 Grundstudium	
§ 22 Zwischenprüfung	
§ 23 Hauptstudium	
§ 24 Erste Staatsprüfung	23
Teil III Schlussbestimmungen	
§ 25 Übergangsbestimmungen	
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung	
Anhang	
Modulbeschreibungen des Unterrichtsfaches Französisch (BK)	26

TEIL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches oder zweier beruflicher Fachrichtungen oder zweier Unterrichtsfächer. Das Studium eines Unterrichtsfaches oder einer beruflichen Fachrichtung beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) An der Universität Paderborn können die folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Mathematik, Physik, Religionslehre, ev., Religionslehre, kath., Spanisch und Sport.
- (3) An der Universität Paderborn können die folgenden beruflichen Fachrichtungen gewählt werden: Elektrotechnik, Fertigungstechnik, Maschinenbautechnik und Wirtschaftswissenschaft.
- (3) Der Studienordnung liegen zugrunde:
 - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
 - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung LPO) vom 27. März 2003.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch
 - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.
- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 15 Abs. 2).
- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Stu-

dierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt. Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können in diesen oder weiteren Fächern unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten (vgl. § 15 Abs. 2).

Der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse ist bis zur Zwischenprüfung zu erbringen. Die Bescheinigung für die bestandene Zwischenprüfung wird erst dann erteilt, wenn der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse erbracht ist.

§ 3 Studienbeginn

- Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

§ 4 Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 160 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen
 - 65 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches oder der ersten beruflichen Fachrichtung, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 65 Semesterwochenstunden auf das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit einem Studienumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen. Dabei sind 6-10 Semesterwochenstunden auf berufspädagogische Fragestellungen zu beziehen.
- (3) Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit abzuleisten. Nähere Bestimmungen, insbesondere zur Dauer, erlässt das Ministerium. Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktischen Ausbildung ist vor



- der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen; der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.
- (4) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch, Französisch oder Spanisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen; werden zwei der genannten Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer/der beiden beruflichen Fachrichtungen/der Kombination aus Unterrichtsfach und beruflicher Fachrichtung sowie das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern/beruflichen Fachrichtungen und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend erfolgen. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (3) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

§ 6 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
 - den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken,
 - wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,
 - eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.

- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.
- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:
 - a) im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden. Die Praxisphase wird mit einem Teilnahmeschein abgeschlossen,
 - im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach/in der ersten beruflichen Fachrichtung ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - c) im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach/der zweiten beruflichen Fachrichtung ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist.
 - d) ein Ergänzungspraktikum im Umfang von 2 Wochen, falls nicht eine der zuvor genannten Praxisphasen aus inhaltlichen Erwägungen heraus aufgestockt wurde. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

§ 7 Ziele des Studiums

- (1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (2) In der ersten Phase der Lehrerausbildung sollen die Studierenden
 - die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-,
 Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,
 - eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,



- Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerausbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

§ 8 Erwerb von Kompetenzen

- In den fachwissenschaftlichen Studien (sowohl in den Unterrichtsfächern als auch in den beruflichen Fachrichtungen) erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
 - inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
 - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,
 - die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-,
 Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
 - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,
 - die gesellschaftliche Bedeutung des Faches auch im Vergleich zu anderen Fächern – zu reflektieren,
 - sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches/der beruflichen Fachrichtung in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
 - den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,



- Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,
- fachliche und f\u00e4cherverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begr\u00fcnden,
- fachlichen Unterricht unter Einbeziehung fächerverbindender Perspektiven auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
- fachliche und f\u00e4cherverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,
 - Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
 - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben,
 - Vorgehensweisen für p\u00e4dagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschlie\u00dflich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
 - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,
 - schulische und p\u00e4dagogische T\u00e4tigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalit\u00e4t in gr\u00f6\u00deren historischen und gesellschaftlichen Zusammenh\u00e4ngen zu reflektieren.

§ 9 Modularisierung

- (1) Das Studienangebot für das Studium der Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen und das erziehungswissenschaftliche Studium erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.



(3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

§ 10 Kerncurriculum

- (1) Sowohl das Studium der Unterrichtsfächer/der beruflichen Fachrichtungen als auch das erziehungswissenschaftliche Studium enthält ein Kerncurriculum.
- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

§ 11 Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer f\u00e4cherverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Studium der Unterrichtsf\u00e4cher/der beruflichen Fachrichtungen und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.

§ 12 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprech-



- stunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.
- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßige vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informationsveranstaltungen zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

§ 13 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.
- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.

§ 14 Erste Staatsprüfung

- Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.
- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. e können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24).
- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
 - im Studium des ersten Unterrichtsfaches/der ersten beruflichen Fachrichtung zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,



- im Studium des zweiten Unterrichtsfaches/der zweiten beruflichen Fachrichtung zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft,
- c) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,
- d) eine Prüfung in Berufspädagogik,
- e) in den Fächern Kunst und Sport je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
- f) die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Unterrichtsfächer/einer der beruflichen Fachrichtungen (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
- g) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Staatsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a bis c wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- (6) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a und b erfolgt schriftlich (Klausur) oder mündlich (Prüfungsgespräch) oder auf Antrag in einer anderen Prüfungsform. Mindestens eine Prüfung muss eine schriftliche, mindestens eine eine mündliche Prüfung sein. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.
- (8) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Die Erste Staatprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die jeweilige Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist.

TEIL II

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS STUDIUM DES UNTERRICHTSFACHES FRANZÖSISCH

§ 15

Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

- Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Kenntnisse in der französischen Sprache sollen in etwa der gymnasialen Oberstufe entsprechen. Studierenden, die nicht über entsprechende Französischkenntnisse verfügen, wird dringend empfohlen, diese vor Aufnahme ihres Studiums zu erwerben. Zu Beginn des Studiums findet ein obligatorischer Diagnostik-Test statt, dessen Ergebnis der Studienberatung dient, aber nicht vom Studium ausschließt.

§ 16

Kompetenzen

Durch das Studium des Unterrichtsfaches Französisch sollen sich die Studierenden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen aneignen, um als Lehrer oder Lehrerin den Unterricht an Berufskollegs ordnungsgemäß zu erteilen.

- 1. Fachwissenschaftliche Kompetenzen: Die Studierenden sollen in der Lage sein,
 - die französische Sprache, Literatur und Kultur wissenschaftlich zu reflektieren,
 - internationale Wissenschaftsstandards zu beschreiben, einzuordnen und im Rahmen der Möglichkeiten für die Erzeugung von Wissen einzuschätzen und anzuwenden,
 - wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu erarbeiten und sich in neue Fragen selbständig einzuarbeiten.

In der konkreten Umsetzung dieser Kompetenzen sind die Studierenden des Faches Französisch dazu befähigt,

- gesprochene und geschriebene Texte in Bezug auf ihre Produktion, Rezeption und Funktion kritisch zu reflektieren,
- grundlegende Methoden, Theorien und Arbeitsweisen der französischsprachigen Literatur-, Landes-/ Kultur- und Sprachwissenschaft zu beschreiben und anzuwenden,



- fachwissenschaftliche Sachverhalte und Problembereiche kritisch zu reflektieren.
- die Gegenwartssprache des Französischen in Wort und Schrift zu beherrschen und auch schwierige Probleme und Sachverhalte in einsichtiger und verständlicher Weise mündlich und schriftlich, in deutscher sowie in französischer Sprache, darzustellen,
- Sprache, Literatur und Kultur des Französischen, ausgehend von grundlegenden Kenntnissen in ausgewählten Bereichen der französischen Literatur-, Landes-/Kultur- und Sprachwissenschaft, analytisch zu erfassen und Analysebeispiele zu präsentieren und zu erläutern.
- Fachdidaktische Kompetenzen: Durch den Erwerb der fachdidaktischen Kenntnisse sind die Studierenden in der Lage,
 - Lernvoraussetzungen und Lernprozesse im Fremdsprachenunterricht analytisch zu erfassen und Vorschläge zum Umgang mit Lernschwierigkeiten zu skizzieren,
 - sprach- und literaturzentrierte Unterrichtsentwürfe selbständig zu entwickeln und durchzuführen,
 - die Anforderungen kommunikativer Prozesse einer fortschreitenden Interkulturalität zu berücksichtigen,
 - wissenschaftliche Fragestellungen kritisch zu reflektieren und auf ihren unterrichtlichen Zusammenhang hin zu überprüfen,
 - Schule und Lehrerberuf in größeren gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

In der konkreten Umsetzung dieser fachdidaktischen Kompetenzen sind die Studierenden des Faches Französisch dazu befähigt,

- den Französischunterricht an Berufskollegs zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
- sprach- und literaturdidaktische Unterrichtstheorien kritisch zu rezipieren und darzustellen.
- sich im Hinblick auf die Unterrichtsaufgaben des Französischunterrichtes an Berufskollegs selbständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten und unter Anwendung der jeweils spezifischen Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens zu lösen,
- komplexe kognitive und emotionale Bezugssysteme in französischsprachigen Texten zu erfassen und in ihrem bildenden Gehalt zu erkennen und zu vermitteln.



§ 17

Umfang des Studiums

- (1) Das Studienvolumen des Unterrichtsfaches Französisch umfasst 65 Semesterwochenstunden sowie eine Praxisphase im Umfang von 4 Wochen. Dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen.
- (2) Mindestens ein Semester des Studiums soll an einer Hochschule eines französischsprachigen Landes absolviert werden; alternativ kann insbesondere auch ein Aufenthalt als Fremdsprachenassistent(in) in einem französischsprachigen Land (vgl. § 6 Abs. 3d) gewählt werden. Als Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts wird das 5. bzw. 6. Semester, unmittelbar nach Ablegung der Zwischenprüfung, empfohlen.

§ 18 Module

- (1) Das Studienangebot ist grundsätzlich modularisiert und gliedert sich in ein Einführungsmodul, drei Basismodule, drei Aufbaumodule und ein Vertiefungsmodul.
- (2) Einführungs- und Basismodule vermitteln fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fach- sowie sprachpraktische Grundkenntnisse.
- (3) Die Aufbaumodule und das Vertiefungsmodul gelten der Erweiterung und Vertiefung der erworbenen Kompetenzen. Die Module bestehen aus Pflichtund/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.
- (4) Die Studierenden erwerben die in § 16 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module:

Einführungsmodul (8 SWS)		WP/P	SWS
12. Sem.	ES: Sprachwissenschaft	Р	2
	ES: Literaturwissenschaft	P	2
	ES: Landes-/ Kulturwissenschaft	P	2
	Ü: Traduction allemand-français I	P	2

Basismodu	I I Fachwissenschaft (6 SWS)		
2. – 3. Sem.	BS oder V: Sprachwissenschaft: Entwicklung und Verbreitung	WP	2
	BS oder V: Literaturwissenschaft: Literarhistorische Aspekte	WP	2
	BS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft: Historische und andere Aspekte	WP	2

24. Sem.	BS oder V: Sprachwissenschaft:	WP	2
	Regionale, soziale, funktionale Varietäten		2
	BS oder V: Literaturwissenschaft: Moderne Literatur	WP	2
	BS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft:	WP	
	Regionen und historische Provinzen Ü: Grammaire I	P	2

Basismodu	l Fachdidaktik (8 SWS)		
3 4. Sem.	BS: Sprachdidaktik	WP	2
	BS: Literaturdidaktik	WP	2
	Ü: Traduction français-allemand I	P	2
	Ü: Expression écrite et orale I	P	2

Aufbaumod	dul I Fachwissenschaft (8 SWS)		
5. – 6. Sem.	AS oder V: Sprachwissenschaft: Allgemeine Aspekte der Sprachwissenschaft (z.B. Lexikologie, Semantik)	WP	2
	(Anbindung an Praxisphase Sprache)* AS oder V: Literaturwissenschaft: Autoren und Werke I	WP	2
	(Anbindung an Praxisphase Literatur)* AS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft: Geschichte, Staat und Politik	WP	2
	Ü: Traduction allemand-français IIa	P	2

6 8. Sem.	AS oder V: Sprachwissenschaft:	WP	2
	Spezielle Aspekte der Sprachwissenschaft (z.B.		
	Lexikographie, Bedeutungswandel)		
	(Anbindung an Praxisphase Sprache)*		
	AS oder V: Literaturwissenschaft:	WP	2
	Autoren und Werke II		
	(Anbindung an Praxisphase Literatur)*		
	AS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft:	WP	2
	Kultur und Medien		
	Ü: Traduction français-allemand II	Р	2
	Ü/ AS/ V / K nach Wahl: Veranstaltung zur Examensvorbereitung	W	1

6 - 8 Sem	AS: Literaturdidaktik	WP	2
0 0. Sem.	(Anbindung an Praxisphase Literatur)*		
	AS: Sprachdidaktik	WP	2
	(Anbindung an Praxisphase Sprache)*		
	Ü: Expression écrite et orale II	P	2
	Ü: Grammaire II	P	2
	Ü: Analyse et commentaire de textes	Р	2

8 9. Sem.	AS oder V: Sprachwissenschaft:	WP	2
	Spezielle Probleme der Sprachverwendung (z.B.		
	Fach-, Gruppensprache, Sprachpolitik)		
	AS oder V: Literaturwissenschaft:	WP	2
	Gattungen und Formen	1	
	AS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft:	WP	2
	Spezielle Probleme, z.B. Gesellschaft, Wirtschaft,		
	Bildung		
	Ü: Traduction allemand-français IIb	P	2

^{*} Die Studierenden haben die Möglichkeit zwischen je zwei an die jeweilige Praxisphase angebundenen Lehrveranstaltungen zu wählen.

(5) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen von Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.

§ 19

Kerncurriculum

Das Kerncurriculum umfasst 52 Semesterwochenstunden (SWS). im Grundstudium:

Einführungsmodul (8 SWS),

Basismodul I Fachwissenschaft (6 SWS),

aus Basismodul II Fachwissenschaft die Sprachpraktische Übung Grammaire I und eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung (4 SWS),

Basismodul Fachdidaktik (8 SWS);

im Hauptstudium:

Aufbaumodul I Fachwissenschaft (8 SWS),

Aufbaumodul II Fachwissenschaft (8 SWS)

Aufbaumodul Fachdidaktik (10 SWS).

§ 20

Profilbildung

Die Beiträge des Faches zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben.
Im Rahmen der Vermittlung und Vertiefung fachwissenschaftlicher und sprachpraktischer Kompetenzen im Unterrichtsfach Französisch kommt dabei dem Aspekt der
Interkulturalität besondere Bedeutung zu.

§ 21

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst Studienleistungen im Umfang von 30 Semesterwochenstunden. Studienbegleitend wird eine Zwischenprüfung durchgeführt.
- (2) Das Grundstudium besteht aus folgenden Modulen (siehe § 18):
 - Einführungsmodul (8 SWS)
 - Basismodul I Fachwissenschaft (6 SWS)
 - Basismodul II Fachwissenschaft (8 SWS)
 - Basismodul Fachdidaktik (8 SWS)
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen umfassen (siehe folgende Tabelle)
 - im Einführungsmodul eine Prüfungsleistung (PL), die aus vier Teilprüfungen (TP) besteht,
 - im Basismodul I Fachwissenschaft eine Prüfungsleistung, die aus drei Teilprüfungen besteht,

- im Basismodul II Fachwissenschaft drei Teilnahmenachweise (TN) und eine Prüfungsleistung,
- im Basismodul Fachdidaktik vier Teilnahmenachweise:

Einführungsmodul (8 SWS)		
ES: Sprachwissenschaft (2 SWS)	1 TP	
ES: Literaturwissenschaft (2 SWS)	1 TP	,
ES: Landes-/ Kulturwissenschaft (2 SWS)	1 TP	
Ü: Traduction allemand-français I (2 SWS)	1 TP	
(hier 1 PL, bestet	nend aus 4 TP):	1 PL

Basismodul I Fachwissenschaft (6 SWS)		
BS oder V: Sprachwissenschaft: Entwicklung und Verbreitung (2 SWS)	1 TP	
BS oder V: Literaturwissenschaft: Literarhistorische Aspekte (2 SWS)	1 TP	
BS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft: Historische und andere Aspekte (2 SWS)	1 TP	
(hier 1 PL, bestehend aus 3 TP):		1 PL

BS oder V: Sprachwissenschaft: Regionale, soziale, funktionale Varietäten (2 SWS)		aus diesen 3 wahlweise:		
BS oder V: Literaturwissenschaft: moderne Literatur (2 SWS)	2 TN +	- 1 PL		
BS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft: Regionen und historische Pro- vinzen (2 SWS)		50.00 0.000		
Ü: Grammaire I (2 SWS)	1 TN			
(hier 1 PL; wahlweise in Sprach-, Literatur- oder Landes-/ Kulturwissen- schaft):		1 PL		

Basismodul Fachdidaktik (8 SWS)	
BS: Sprachdidaktik (2 SWS)	1 TN
BS: Literaturdidaktik (2 SWS)	1 TN
Ü: Traduction français - allemand I (2 SWS)	1 TN
Ü: Expression écrite et orale I (2 SWS)	1 TN
	4 TN

(4) Die jeweilige Form der Erbringung der Prüfungsleistungen, der Teilprüfungen und der Teilnahmenachweise ist in der Modulbeschreibung im Anhang festgelegt.

§ 22

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Prüfungsleistungen sind die im Rahmen des Einführungsmoduls, des Basismoduls I Fachwissenschaft und des Basismoduls II Fachwissenschaft jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen (vgl. § 21 Abs. 3). Jede der Prüfungsleistungen und Teilprüfungen wird benotet.
- (3) Zur Ermittlung der Zwischenprüfungsnote im Unterrichtsfach Französisch wird das arithmetische Mittel aus 1. der Prüfungsleistung des Einführungsmoduls, die sich ihrerseits aus dem arithmetischen Mittel der vier Teilprüfungen ergibt, 2. der Prüfungsleistung des Basismoduls I Fachwissenschaft, die ihrerseits aus dem arithmetischen Mittel der drei Teilprüfungen hervorgeht, und 3. aus der Prüfungsleistung des Basismoduls II Fachwissenschaft gebildet. Alle Teilprüfungen müssen bestanden sein.
- (4) Das Zeugnis der Zwischenprüfung wird ausgestellt, wenn die Studien- und Prüfungsanforderungen des Grundstudiums erfüllt sind. Dazu sind vorzulegen:
 - Nachweis der Prüfungsleistung sowie der Teilprüfungen aus dem Einführungsmodul,
 - Nachweis der Prüfungsleistung sowie der Teilprüfungen aus dem Basismodul I Fachwissenschaft,

 - Vier Teilnahmenachweise aus dem Basismodul Fachdidaktik,
 - Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (zwei Fremdsprachen gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003).

Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 23 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 35 Semesterwochenstunden.
- (2) Es besteht aus folgenden Modulen:
 - Aufbaumodul I Fachwissenschaft (8 SWS)
 - Aufbaumodul II Fachwissenschaft (9 SWS)
 - Aufbaumodul Fachdidaktik (10 SWS)
 - Vertiefungsmodul Fachwissenschaft (8 SWS)
- (3) Das Aufbaumodul I Fachwissenschaft wird mit einem Leistungsnachweis (LN) abgeschlossen, der aus vier Teilleistungsnachweisen (TLN) besteht. Das Aufbaumodul II Fachwissenschaft wird mit drei Teilnahmenachweisen (TN) und einem Leistungsnachweis (LN) abgeschlossen, der aus zwei Teilleistungsnachweisen (TLN) besteht. Für den Fall, dass der Leistungsnachweis Fachdidaktik im Fach Französisch absolviert wird, umfasst das Aufbaumodul Fachdidaktik einen Leistungsnachweis (LN) und vier Teilnahmenachweise (TN). Die Praxisphasen des Hauptstudiums, die durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen werden müssen, können durch diesen Leistungsnachweis der Fachdidaktik absolviert werden. Für den Fall, dass der Leistungsnachweis Fachdidaktik nicht im Fach Französisch erbracht wird, sondern in dem anderen Fach, umfasst das Aufbaumodul Fachdidaktik fünf Teilnahmenachweise. Das Vertiefungsmodul Fachwissenschaft wird mit vier Teilnahmenachweisen (TN) abgeschlossen.
- (4) Die Leistungsnachweise, Teilleistungsnachweise und Teilnahmenachweise sind im einzelnen in folgenden Modulen zu erbringen:

AS oder V: Sprachwissenschaft: Allgemeine Aspekte der Sprachwissenschaft (z.B. Lexikologie, Semantik) (2 SWS)	1 TLN	
(Anbindung an Praxisphase Sprache)*		
AS oder V: Literaturwissenschaft: Autoren und Werke I (2 SWS) (Anbindung an Praxisphase Literatur)*	1 TLN	
AS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft: Geschichte, Staat und Politik (2 SWS)	1 TLN	
Ü: Traduction allemand-français IIa (2 SWS)	1 TLN	
(hier 1 LN, bestehend aus 4 TLN):		1 LN

Aufbaumodul II Fachwissenschaft (9 SWS)			
AS oder V: Sprachwissenschaft: Spezielle Aspekte der Sprachwissen- schaft (z.B. Lexikographie, Bedeutungswandel) (2 SWS) (Anbindung an Praxisphase Sprache)*	davon wahlweise:		
AS oder V: Literaturwissenschaft: Autoren und Werke II (2 SWS) (Anbindung an Praxisphase Literatur)*			
AS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft: Kultur und Medien (2 SWS)	1 TLN		
Ü: Analyse et commentaire de textes (2 SWS)	1 TN		
Ü/ AS/ V / K nach Wahl : Veranstaltung zur Examensvorbereitung (1SWS)	1 TN		
(hier 1 LN, bestehend aus 2 TLN: 1 TLN Landes-/ Kulturwissenschaft; 1 TLN wahlweise in Sprach- oder Literaturwissenschaft):		1 LN	

Aufbaumodul Fachdidaktik (10 SWS)		
AS: Literaturdidaktik (2 SWS) (Anbindung an F	Praxisphase Literatur)* davon:	+ 1 LN
AS: Sprachdidaktik (2 SWS) (Anbindung an F	raxisphase Sprache)*	
Ü: Expression écrite et orale II (2 SWS)	1 TN	
Ü: Grammaire II (2 SWS)	1 TN	
Ü: Traduction français-allemand II (2 SWS)	1 TN	
(hier 1 LN wahlweise in Sprach- (Für den Fall, dass der Leistungsnachweis Fach Französisch erbracht wird, sondern in dem ande Aufbaumodul Fachdidaktik 5	ndidaktik nicht im Fach ren Fach, umfasst das	1 LN

Vertiefungsmodul Fachwissenschaft (8 SWS)	
AS oder V: Sprachwissenschaft: Spezielle Probleme der Sprachverwendung (z.B. Fach-, Gruppensprache, Sprachpolitik) (2 SWS)	1 TN
AS oder V: Literaturwissenschaft: Gattungen und Formen (2 SWS)	1 TN
AS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft: Spezielle Probleme, z.B. Gesell-schaft, Wirtschaft, Bildung (2 SWS)	1 TN
Ü: Traduction allemand – français IIb (2 SWS)	1 TN
	4 TN

- (5) Die jeweilige Form der Erbringung der Leistungsnachweise, Teilleistungsnachweise und Teilnahmenachweise ist in der Modulbeschreibung im Anhang festgelegt.
- (6) Im Hauptstudium ist eine vierwöchige Praxisphase in der Schule vorgesehen, der Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden

inhaltlich zugeordnet sind. Die Zuordnung erfolgt bevorzugt aus den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls Fachdidaktik, daneben auch aus den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zur Sprach- und Literaturwissenschaft der Aufbaumodule I und II Fachwissenschaft. Wenn sich bei dem schulischen Praktikum Bezüge zu einem gewählten Profil oder zu außerschulischen Aktivitäten ergeben, kann die Praxisphase im Unterrichtsfach Französisch oder in einem anderen Fach um 2 Wochen verlängert werden.

- (7) Die vierwöchige Praktikumsphase kann in folgenden Formen erbracht werden:
 - a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum: Während eines Semesters werden Schulbesuche unter Betreuung einer oder eines Lehrenden der Universität mit entsprechenden Vor- und Nachbereitungen durchgeführt. Das semesterbegleitende Tagespraktikum kann auch im Zusammenhang eines integrierten Eingangssemesters stattfinden. In diesem Fall wird das Praktikum an mehreren Tagen wöchentlich unter Betreuung einer Mentorin oder eines Mentors in der Schule in Zusammenarbeit mit einer Lehrenden oder einem Lehrenden der Universität durchgeführt. Falls die Schulbesuche im semesterbegleitenden Tagespraktikum nicht einer vierwöchigen Praxisphase entsprechen, ist das Tagespraktikum durch ein die restliche Zeit ausgleichendes Blockpraktikum zu ergänzen.
 - b) Blockpraktikum: Die Studierenden absolvieren w\u00e4hrend der vorlesungsfreien Zeit eine vierw\u00f6chige Praxisphase unter Betreuung einer Mentorin oder eines Mentors in der Schule.
- (8) Der Abschluss der Praktikumsphase im Sinne § 6 Abs. 3 im Unterrichtsfach Französisch erfolgt nach / durch z. B. die Vorlage eines Übungsscheins aus der Fachdidaktik oder des als mindestens ausreichend bewerteten Praktikumsberichts durch eine Praktikumsbescheinigung.

§ 24

Erste Staatsprüfung

- (1) Die Prüfungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b werden im Anschluss an folgende Module abgelegt:
 - Aufbaumodul I Fachwissenschaft (mündlich) und Vertiefungsmodul Fachwissenschaft (schriftlich)
 - Aufbaumodul Fachdidaktik (schriftlich).
- (2) Voraussetzung für die Meldung zu einer Prüfung in der Fachwissenschaft gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist der Erwerb der beiden im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise in der Fachwissenschaft, die den Auf-

- baumodulen I und dem Aufbaumodul II Fachwissenschaft (dort der Leistungsnachweis, bestehend aus zwei Teilleistungsnachweisen in Landes-/Kulturwissenschaft und wahlweise in Sprach- oder Literaturwissenschaft) zugeordnet sind.
- (3) Wenn das Fach als erstes Fach studiert wird, dann ist in der Fachdidaktik dieses Faches oder der beruflichen Fachrichtung eine Prüfung abzulegen. Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a ist der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis der Fachdidaktik.
- (4) Zur Ermittlung der Note im Unterrichtsfach Französisch wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b gebildet.
- (5) Voraussetzung zur Meldung zu einer Schriftlichen Hausarbeit mit fachwissenschaftlichem Schwerpunkt ist der Erwerb des Leistungsnachweises in der Fachwissenschaft, der dem Aufbaumodul I Fachwissenschaft zugeordnet ist; Voraussetzung zur Meldung zu einer Schriftlichen Hausarbeit mit fachdidaktischem Schwerpunkt ist der Leistungsnachweis in der Fachdidaktik Französisch, der im Rahmen des Aufbaumoduls Fachdidaktik zu erbringen ist. Die Schriftliche Hausarbeit kann auf Wunsch auch in französischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Gemäß § 37 Abs. 9 LPO ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit abzuleisten. Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktischen Ausbildung ist vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen; der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. Näheres regeln die Bestimmungen des MSJK. Berufsausbildungen nach Berufsbildungsgesetz und Assistentenausbildungen nach Landesrecht werden als Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit anerkannt.

TEIL III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/04 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe II studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Berufskollegs wechseln.
- (3) Studierende des genannten Lehramts, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Hauptstudium befinden, k\u00f6nnen auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Pr\u00fcfungsamt.

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften am 24. November 2004 und im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung am 30. September 2004

Paderborn, den 17. Oktober 2005

Der Rektor der Universität Paderborn

Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

Vilo Ces V

ANHANG

Modulbeschreibungen des Unterrichtsfaches Französisch (BK)

Modulnummer:	Einführungsmodul				
Modus	Leistungsnach- weise pro Mo- dul: 1 PL	Leistungsnachweise pro Veranstaltung:	Turnus: jährlich: Sprach- und Lit.wiss: WS Landes-/ Kul- turwiss: SoS	Anzahl der SWS	
Prüfbare Standards:	turwiss.: SoS				
Lehr-/ Lernfor- men	(Einführungs-)Se	minar / Vorlesung; Ü	bung		
Prüfungsmodali- täten und -formen	Teilprüfungsleist eine K aleich	ungen werden jeweils lausur (in der Regel i wertige Prüfungsleist Prüfungsleistungsfon	s erbracht durch nit einer Dauer v ungsformen.	s vier Teilprüfungen (TP); diese vier on zwei Zeitstunden) oder durch der der verantwortlich Lehrende zum	
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse	Keine				
Verortung im	Grundstudium				
Studium Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W)	senschaft (P); Ei Übung (Ü) Tradu	inführungsseminar (E uction allemand-franç	S) Landes-/Kultu ais I (P)	führungsseminar (ES) Literaturwis- irwissenschaft (P); sprachpraktische	
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrech gen geben ggf. d	enbarkeit einzelner V die dort geltenden Stu	eranstaltungen d idienordnungen A	les Moduls in anderen Studiengän- Auskunft.	

Modulnummer: 2	Basismodul I Fachwissenschaft					
Modus	Leistungsnach- weise pro Mo- dul: 1 PL	Leistungsnachweise pro Veranstaltung: 1 TP	Turnus:	Anzahl der SWS		
Prüfbare Stan- dards:	Die Studierender 1. Im Basissemir	nar zur französischen	Sprachwissensch	haft:		
	Sich allmählich vertiefend und teilweise selbständig in Fragestellungen der französisch Sprachwissenschaft einzuarbeiten; sich unter Anleitung einschlägige Forschungsliterat zu erarbeiten und sich mit dieser kritisch auseinanderzusetzen; wissenschaftliche Arbeitechniken zu erwerben und diese sinnvoll zu nutzen; sprachwissenschaftliche Beschrebungsmodelle und Analyseinstrumentarien zu erläutern und einzuschätzen; Fragen un Probleme zur Entwicklung der französischen Sprache und die damit einhergehenden Vänderungen des mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauchs zu erkennen, zu charaterisieren und zu beschreiben. 2. Im Basisseminar zur französischen Literaturwissenschaft: Einzelne literarische Epochen bzw. bestimmte Texte aus der französischsprachigen Litratur vertiefend zu beschreiben und zu analysieren; wissenschaftliche Arbeitstechniker Analyseinstrumentarien für die Texte in Hinblick auf soziokulturelle, politische aber auch literaturtheoretische und transkulturelle Fragestellungen zu erwerben und sinnvoll zu ren; sich unter Anleitung einschlägige Forschungsliteratur zu erarbeiten und sich mit deser kritisch auseinanderzusetzen. 3. Im Basisseminar Landes-/Kulturwissenschaft: Kenntnisse und Fähigkeiten der französischen Landes- und Kulturwissenschaft zu verfen und zu erweitern, indem ausgewählte landeswissenschaftliche Fragestellungen (Bungswesen, Medien, politische Strukturen und Parteien, gesellschaftliche Strukturen)					
Lehr-/ Lernfor- men	Seminare / Vorle	esungen		mationalen Kontext gestellt werden.		
Prüfungsmodali- täten und -formen	Die Prüfungsleistung (PL) nach § 21 Abs. 3 besteht aus drei Teilprüfungen (TP); diese drei Teilprüfungsleistungen werden jeweils erbracht durch ein mündliches Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung, ein mündliches Referat und eine schriftliche Seminararbeit eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) oder durch gleichwertige Prüfungsleistungsformen. Näheres zu den Prüfungsleistungsformen regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn des Semesters.					
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse	Möglichst abgeschlossenes Einführungsmodul					
Verortung im Studium	Grundstudium					
Art des Moduls und dessen Teile (PWPW)	Basisseminar (BS) oder Vorlesung (V) Sprachwissenschaft (WP); Basisseminar (BS) oder Vorlesung (V) Literaturwissenschaft (WP); Basisseminar (BS) oder Vorlesung (V) Landes /Kulturwissenschaft (WP)					
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrech	nenbarkeit einzelner V die dort geltenden Stu	eranstaltungen o udienordnungen	des Moduls in anderen Studiengän- Auskunft.		

Modulnummer:	Basismodul II Fachwissenschaft					
Modus	Leistungsnach- weise pro Mo- dul: 1 PL	Leistungsnachweise pro Veranstaltung: 1 PL, 3 TN	Turnus:	Anzahl der SWS		
Prüfbare Stan- dards:						
Lehr-/ Lernfor- men		d Übungsmittel zu fes esungen; Übungen	sugen.			
Prüfungsmodali- täten und -formen	Die Prüfungsleistung (PL) nach § 21 Abs. 3 wird in einem fachwissenschaftlichen Basisseminar – nach Wahl – zur Sprach-, Literatur- oder Landes-/Kulturwissenschaft absolvie sie wird erbracht durch • ein mündliches Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung, • ein mündliches Referat und eine schriftliche Seminararbeit • eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) • oder durch gleichwertige Prüfungsleistungsformen. Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 3 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird in der Regel durch ein mündliches Referat, durch eine Präsentation, ein Protokoll, eine Diskussionsmoderation, ein mündliches Fachgespräch / Kollogium oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Lehrveranstaltungen nachgewiesen. Sprachpraktische Übungen, in denen ein Teilnahmenachweis erworben wird, schließen der Regel mit einem Selbstdiagnosetest in Form einer Klausur ab (zu erreichende Mindestnote: 4,0). Näheres zur Prüfungsleistung und zu den Teilnahmenachweisen regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.					
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse	Abgeschlossene	es Einführungsmodul chlossenes Basismoo	41	schaft		
Verortung im Studium	Grundstudium					
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W) Verwendbarkeit	Basisseminar (BS) oder Vorlesung (V) Sprachwissenschaft (WP); Basisseminar (BS) oder Vorlesung (V) Literaturwissenschaft (WP); Basisseminar (BS) oder Vorlesung (V) Landes-/Kulturwissenschaft (WP); sprachpraktische Übung (Ü) Grammaire I (P)					
verwendbarkeit	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.					

Modulnummer:	Basismodul Fachdidaktik						
Modus	Leistungsnach- weise pro Mo- dul: 4 TN	Leistungsnachweise pro Veranstaltung: 1 TN	Turnus: WS oder SoS	Anzahl der SWS			
Prüfbare Stan- dards:	Die Studierenden haben gelernt, 1. Im Basisseminar Sprachdidaktik: Ausgehend von einer kritischen Rezeption sprachdidaktischer Unterrichtstheorien Kompetenzen zur Erstellung und Durchführung sprachzentrierter Unterrichtsentwürfe zu entwickeln. Hierbei geht es um die Sensibilisierung für kommunikative Prozesse bei sich steigerndem Komplexitätsgrad mit dem Ziel, für die Erfordernisse einer entwickelten Interkulturalität zu befähigen. 2. Im Basisseminar Literaturdidaktik: Mittels didaktisch zentrierter Arbeit an leichten bis mittelschweren literarischen Texten komplexe kognitive und emotionale Bezugssysteme, die von der Erfassung der Literarizität in die lebensweltlichen Zusammenhänge zu übertragen sind und so zu einer Humanisierung des gesellschaftlichen Kontextes führen sollen, wahrzunehmen und zu analysieren. 3. In der sprachpraktischen Übung Traduction français-allemand I: Methodologische Kompetenzen zu entwickeln, um verschiedene Textsorten übersetzen zu können; dabei die mündliche Kompetenz zu festigen und zu erweitern. Medienkompetenzen durch Benutzung des Internets als Hilfsmittel zu erwerben; über das Übersetzen als Interpretation eines Textes in seinem kulturellen Kontext, ebenfalls über die Rolle des Übersetzers als Vermittler zwischen den Kulturen zu reflektieren. 4. In der sprachpraktischen Übung Expression écrite et orale I: Sich Grundkenntnisse zum Erstellen verschiedener Textsorten und zum Kommentieren von Texten in der Fremdsprache anzueignen; die vier Sprachkompetenzen sowie kulturel le, mediendidaktische und medienpädagogische Kompetenzen zu erweitern und zu vertie						
Lehr-/ Lernfor- men	fen. Seminare / Vorle	esungen; Übungen					
Prüfungsmodali- täten und -formen	Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 3 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird in der Regel durch ein mündliches Referat, durch eine Präsentation, ein Protokoll, eine Diskussionsmoderation, ein mündliches Fachgespräch / Kolloquium oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Lehrveranstaltungen nachgewiesen. Sprachpraktische Übungen, in denen ein Teilnahmenachweis erworben wird, schließen ir der Regel mit einem Selbstdiagnosetest in Form einer Klausur ab (zu erreichende Mindestnote: 4,0). Näheres zu den Teilnahmenachweisen regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.						
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse	Keine	Keine					
Verortung im Studium	Grundstudium						
Art des Moduls und dessen Teile (PWPW)	sprachpraktisch	Basisseminar (BS) Sprachdidaktik (WP); Basisseminar (BS) Literaturdidaktik (WP); sprachpraktische Übung (Ü) Traduction français-allemand I (P); sprachpraktische Übung (Ü) Expression écrite et orale I (P)					
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrec gen geben ggf.	henbarkeit einzelner V die dort geltenden St	/eranstaltungen d udienordnungen /	des Moduls in anderen Studiengän- Auskunft.			

Modulnummer: 5	Aufbaumodul I Fachwissenschaft				
Modus	Leistungsnach- weise pro Mo- dul: 1 LN	Leistungsnachweise pro Veranstaltung: 1 TLN	Turnus:	Anzahl der SWS 8 (evtl. hier die 4-wöchige Pra- xisphase)	
Prüfbare Stan- dards:	Die Studierenden haben gelernt, 1. Im Seminar des Aufbaumoduls I zur französischen Sprachwissenschaft: Die in den Basismodulen I und II erworbenen Kenntnisse der wissenschaftlichen Erarbeitung von Sprache, des internationalen Wissenschaftsstandards und der selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zu vertiefen; insbesondere allgemeine Aspekte der Sprachwissenschaft, z.B. Lexikologie, Semantik, Sprachpolitik zu fokussieren, exemplarisch zu bearbeiten und zu untersuchen; sich vertieftes Fachwissen anzueignen; selbständig Verbindungen zwischen den verschiedenen Wissensbereichen zu ziehen.				
 Im Seminar des Aufbaumoduls I zur französischen Literaturwissenschaft: Die in den Basismodulen I und II erworbenen Kenntnisse der wissenschaftlichen Erarbeitungen der interatur, des internationalen Wissenschaftsstandards und der selbständigen Erarbeitun schaftlicher Fragestellungen zu vertiefen; ausgewählte (originalsprachige) Werke franzöchiger Autoren und/oder Autorinnen aus unterschiedlichen literarischen Epochen sowoh verschiedener literaturtheoretischer Fragestellungen als auch im Kontext ihrer ideen-, so kulturgeschichtlichen Einordnung zu analysieren. Im Aufbauseminar Landes-/Kulturwissenschaft: Die in den Basismodulen I und II erworbenen Kenntnisse zur französischen Landes- und senschaft, die anhand ausgewählter Themen (aktuelle politische Probleme, herausrager sche Ereignisse und Epochen, Entwicklungen in bildender Kunst, Architektur und Musik sellschaftspolitische Entwicklungen) veranschaulicht werden, zu erweitern; die gewonne kenntnisse möglichst im kontrastiven Vergleich zu den Gegebenheiten in Deutschland zien. In der sprachpraktischen Übung Traduction allemand-français IIa: Die in der ersten Phase erworbenen Übersetzungskompetenzen zu vertiefen und zu ver Ausgangspunkte sollen anspruchsvollere Textvorlagen verschiedener Herkunft sein. Im Seminar Literatur- bzw. Sprachwissenschaft in Verbindung mit einer Praxisphase Die in der Fachwissenschaft und der Sprachpraxis erworbenen Kenntnisse differenziert zu beherrschen und für das praktische unterrichtliche Handeln zu reflektieren und in Um 			wissenschaftlichen Erarbeitung von r selbständigen Erarbeitung wissen- alsprachige) Werke französischspra- erarischen Epochen sowohl anhand im Kontext ihrer ideen-, sozial- und französischen Landes- und Kulturwische Probleme, herausragende historiunst, Architektur und Musik sowie gezu erweitern; die gewonnenen Erpenheiten in Deutschland zu analysie- era zu vertiefen und zu verfeinern. hiedener Herkunft sein. dung mit einer Praxisphase: en Kenntnisse differenziert und flexibel		
Lehr-/ Lernfor- men	Je nach Wahl de	sungen; Übungen	en die literatur- bz Praxisphase verk	zw. sprachwissenschaftlichen Ver- knüpft.	
Prüfungsmodali- täten und -formen	Der Leistungsna weisen (TLN); di ein mi ein mi eine k oder o Näheres zu den Beginn des Sem	chweis (LN) nach § 23 ese vier Teilleistunger ündliches Referat und ündliches Referat und Jausur (in der Regel nach gleichwertige Le Teilleistungsnachweis esters.	3 Abs. 3 und 4 be n werden jeweils dessen schriftlich eine schriftliche nit einer Dauer von eistungsformen. sen regelt die ode	esteht aus vier Teilleistungsnach- erbracht durch he Ausarbeitung, Seminararbeit	
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse	Abgeschlossene	s Basismodul Fachwi	ssenschaft		
Verortung im Studium	Hauptstudium				
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W)	oder Vorlesung Landes-/Kulturw français IIa (P)	(V) Literaturwissensch issenschaft (WP); spr	naft (WP); Aufbau achpraktische Üb	schaft (WP); Aufbauseminar (AS) useminar (AS) oder Vorlesung (V) bung (Ü) Traduction allemand-	
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrech	enbarkeit einzelner Volle die dort geltenden Stu	eranstaltungen di dienordnungen A	es Moduls in anderen Studiengän- Auskunft.	

Modulnummer:	Aufbaumodul II	Fachwissenschaft					
Modus	Leistungsnach- weise pro Mo-	Leistungsnachweise pro Veranstal-	Turnus:	Anzahl der SWS 9 (evtl. hier die 4-wöchige Pra-			
	dul: 1 LN	tung: 2 TLN, 3 TN	WS und SoS	xisphase)			
Prüfbare Stan-			Tro and occ				
Prufbare Standards:	Die Studierenden haben gelernt, 1. Im Seminar des Aufbaumoduls II zur französischen Sprachwissenschaft Die im Aufbaumodul I erworbenen Kenntnisse der wissenschaftlichen Erarbeitung von Sprache internationalen Wissenschaftsstandards und der selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher gestellungen zu vertiefen; insbesondere spezielle Aspekte der Sprachwissenschaft, wie z.B. Le graphie, Bedeutungswandel, zu analysieren und zu diskutieren; die historische Entwicklung der Inhalte und Methoden der französischen/romanischen Sprachwissenschaft zu charakterisieren, analysieren und zu bewerten. 2. Im Seminar des Aufbaumoduls II zur französischen Literaturwissenschaft: Die im Aufbaumodul I erworbenen Kenntnisse der wissenschaftlichen Erarbeitung von Literatur internationalen Wissenschaftsstandards und der selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher gestellungen zu vertiefen; ausgewählte (originalsprachige) Werke französischsprachiger Autorun/oder Autorinnen aus unterschiedlichen literarischen Epochen sowohl anhand verschiedene literaturtheoretischer Fragestellungen als auch im Kontext ihrer ideen-, sozial- und kulturwissenschaft II: Die im Aufbaumodul I erworbenen Kenntnisse zur französischen Landes- und Kulturwissensch die anhand ausgewählter Themen (aktuelle politische Probleme, herausragende historische Ernisse und Epochen, Entwicklungen in bildender Kunst, Architektur und Musik sowie gesellscha litische Entwicklungen) veranschaulicht werden, zu vertiefen; die dabei gewonnenen Erkenntni möglichst im kontrastiven Vergleich zu den Gegebenheiten in Deutschland zu analysieren. 4. In der sprachpraktischen Übung Analyse et commentaire de textes: Texte zu erfassen; Texte durch Herausarbeiten der Sprachmechanismen und —strukturen zu ir pretieren. 5. In der Veranstaltung zur Examensvorbereitung: Hier können die Studierenden zur individuel Vorbereitung auf das Staatsexamen eine sprachpraktische Übung, eine fachwissenschaftliche fachdidaktische Lehrveranstaltung (Aufbauseminar, Kolloquium, Vorlesung) besuchen. (6. Im S						
Lehr-/ Lernfor- men	Seminare / Vorles Je nach Wahl der	nungen umzusetzen.) Seminare / Vorlesungen; Übungen Je nach Wahl der Studierenden werden die literatur- bzw. sprachwissenschaftlichen Veranstaltungen dieses Moduls mit einer Praxisphase verknüpft.					
Prüfungsmodali- täten und -formen	Fachwissenschaft besteht aus zwei der landes-/kulturwissenschaftlichen hl – in der sprach- oder literaturwissen- eilleistungsnachweise sind in der Regel						
	ein mündliches Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung, ein mündliches Referat und eine schriftliche Seminararbeit eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden)						
	Teilnahmenachwe erworben. Diese v tokoll, eine Diskus wertige Beiträge z Teilnahmenachwe setest in Form ein Näheres zu den L die oder der verar	leichwertige Leistungsfo eise nach § 23 Abs. 3 un vird in der Regel durch e eisionsmoderation, ein m tu einzelnen Lehrverans eise in sprachpraktische er Klausur erbracht (zu eistungsnachweisen, Te htwortlich Lehrende zum	ormen. 1d 4 werden durch 2ein mündliches Ref 2eindliches Fachges 2eitaltungen nachgev 2ein Übungen werder 2erreichende Minde 2eilleistungsnachwe 2eginn des Seme	eine regelmäßige und aktive Mitarbeit ferat, durch eine Präsentation, ein Prospräch / Kolloquium oder durch gleichwiesen. n in der Regel durch einen Selbstdiagnoestnote: 4,0). sisen und Teilnahmenachweisen regelt			
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse	Abgeschlossenes	Basismodul Fachwisse hlossenes Aufbausemin	nschaft				
Verortung im Studium	Hauptstudium						
Art des Moduls und dessen Teile (PWP/W)	sung (V) Literatur /Kulturwissenscha	wissenschaft (WP); Auft aft (WP); sprachpraktisc	pauseminar (AS) o	ft (WP); Aufbauseminar (AS) oder Vorle der Vorlesung (V) Landes- lyse et commentaire de textes (P); Ver-			
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anreche	anstaltung zur Examensvorbereitung (W) Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.					

Modulnummer:	Aufbaumodul Fachdidaktik						
Modus	Leistungsnach- weise pro Mo- dul: 1 LN	Leistungsnachweise pro Veranstaltung: 1 LN. 4 TN	Turnus: WS oder SoS	Anzahl der SWS 10 (evtl. hier die 4-wöchige Pra- xisphase)			
Prüfbare Stan- dards:	1 LN 1 LN, 4 TN WS oder SoS xisphase)						
Lehr-/ Lernfor- men	Seminare; Übung Je nach Wahl de	praktische unterrichtliche Handeln zu reflektieren und in Unterrichtsplanungen umzusetzen.) Seminare; Übungen Je nach Wahl der Studierenden werden die fachdidaktischen Veranstaltungen dieses					
Prüfungsmodali- täten und -formen	Moduls mit einer Praxisphase verknüpft. Der Leistungsnachweis (LN) nach § 23 Abs. 3 und 4 kann wahlweise im Rahmen der Lehrveranstaltung zur Literatur- oder Sprachdidaktik absolviert werden und wird erbracht durch einen Unterrichtsentwurf ein mündliches Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung, ein mündliches Referat und eine schriftliche Seminararbeit eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) oder durch gleichwertige Leistungsformen. Der Teilnahmenachweis in der Fachdidaktik nach § 23 Abs. 3 und 4 wird durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird in der Regel durch ein mündliches Referat, durch eine Präsentation, ein Protokoll, eine Diskussionsmoderation, ein mündliches Fachgespräch / Kolloquium oder durch gleichwertige Beiträge nachgewiesen. Die drei Teilnahmenachweise in den sprachpraktischen Übungen werden in der Regel durch einen Selbstdiagnosetest in Form einer Klausur erbracht (zu erreichende Mindestnote: 4,0). Näheres zu dem Leistungsnachweis und den Teilnahmenachweisen regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.						
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse	Abgeschlossene	Abgeschlossenes Basismodul Fachdidaktik					
Verortung im Studium	Hauptstudium						
Art des Moduls und dessen Teile (PWPW)	sprachpraktische Grammaire II (P	ë Übung (Ü) Expression); sprachpraktische Ül	on écrite et orale bung (Ü) Traduc	minar (AS) Sprachdidaktik (WP); e II (P); sprachpraktische Übung (Ü) etion français-allemand II (P)			
Verwendbarkeit des Moduls	Uber die Anrech gen geben ggf.	enbarkeit einzelner V die dort geltenden Stu	eranstaltungen d dienordnungen	des Moduls in anderen Studiengän- Auskunft.			

Modulnummer:	Vertiefungsmodul Fachwissenschaft
8	

Modus	Leistungsnach- weise pro Mo-	Leistungsnachweise pro Veranstal-	Turnus:	Anzahl der SWS		
	dul:	tung:	_			
	4 TN	1 TN	WS und SoS	8		
Prüfbare Standards:						
men	Seminare / Vone	sungen, Obungen				
Prüfungsmodali- täten und -formen	Die drei Teilnahmenachweise in der Fachwissenschaft nach § 23 Abs. 3 und 4 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird in der Regel durch ein mündliches Referat, durch eine Präsentation, ein Protokoll, eine Diskussionsmoderation ein mündliches Fachgespräch / Kolloquium oder durch gleichwertige Beiträge nachgewissen. Der Teilnahmenachweis in der sprachpraktische Übung Traduction allemand-français II wird in der Regel durch einen Selbstdiagnosetest in Form einer Klausur erbracht (zu errichende Mindestnote: 4,0). Näheres zu den Teilnahmenachweisen regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.					
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse	Abgeschlossenes Aufbaumodul I Fachwissenschaft Möglichst abgeschlossenes Aufbaumodul II Fachwissenschaft					
Verortung im Studium	Hauptstudium					
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W)	Aufbauseminar (AS) oder Vorlesung (V) Sprachwissenschaft (WP); Aufbauseminar (AS) oder Vorlesung (V) Literaturwissenschaft (WP); Aufbauseminar (AS) oder Vorlesung (V) Landes-/Kulturwissenschaft (WP); sprachpraktische Übung (Ü) Traduction allemandfrançais II b (P)					
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.					

Studienplan des Unterrichtsfaches Französisch (BK)

1. Sem.	EM EM	ES: Sprachwissenschaft ES: Literaturwissenschaft Ü: Traduction allemand-français I	2 SWS 2 SWS 2 SWS
2. Sem.	EM	ES: Landes-/Kulturwissenschaft	2 SWS
	BM I FW	BS oder V: Sprachwissenschaft	2 SWS
	BM I FW	BS oder V: Literaturwissenschaft	2 SWS
	BM II FW	Ü: Grammaire I	2 SWS
3. Sem.	BM I FW	BS oder V: Landes-/Kulturwiss.	2 SWS
	BM II FW	BS oder V: Sprachwissenschaft	2 SWS
	BM FD	BS: Literaturdidaktik	2 SWS
	BM FD	Ü: Traduction français-allemand I	2 SWS
4. Sem.	BM II FW	BS oder V: Literaturwissenschaft	2 SWS
	BM II FW	BS oder V: Landes-/Kulturwiss.	2 SWS
	BM FD	BS: Sprachdidaktik	2 SWS
	BM FD	Ü: Expression écrite et orale I	2 SWS
5. Sem.	AMIFW	AS oder V: Sprachwissenschaft	2 SWS
	AMIFW	AS oder V: Literaturwissenschaft	2 SWS
	AMIFW	AS oder V: Landes-/Kulturwiss.	2 SWS
	AMIFW	Ü: Traduction allemand-français IIa	2 SWS
6. Sem.	AM II FW AM II FW AM FD AM FD	AS oder V: Sprachwissenschaft AS oder V: Landes-/Kulturwiss. AS: Literaturdidaktik Ü: Grammaire II (+ Praxisphase)	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS
7. Sem.	AM II FW	AS oder V: Literaturwissenschaft	2 SWS
	AM FD	AS: Sprachdidaktik	2 SWS
	AM FD	Ü: Traduction français-allemand II	2 SWS
	AM II FW	Ü: Analyse et commentaire de textes	2 SWS
8. Sem.	VM FW AM FD AM II FW	AS oder V: Landes-/Kulturwiss. Ü: Expression écrite et orale II Ü/ AS/ V/ K nach Wahl: Veranstaltung z. Examensvorbereit.	2 SWS 2 SWS 1 SWS
9. Sem.	VM FW	AS oder V: Sprachwissenschaft	2 SWS
	VM FW	AS oder V: Literaturwissenschaft	2 SWS
	VM FW	Ü: Traduction allemand-français IIb	2 SWS

Abkürzungen:

AM = Aufbaumodul, AS = Aufbauseminar, BM = Basismodul, BS = Basisseminar, EM = Einführungsmodul, ES = Einführungsseminar, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaft, K = Kolloquium, Sem. = Semester, SWS = Semesterwochenstunden, Ü = Übung, V = Vorlesung, VM = Vertiefungsmodul

Hrsg: Rektorat der Universität Paderborn Warburger Str. 100 · 33098 Paderborn